

RS Vwgh 1992/4/28 91/11/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Die Schwere der strafbaren Handlungen des Bf (die Einbruchsdiebstähle betrafen Gegenstände mit einem Gesamtwert von rund S 500.000,--) sowie ihre Häufigkeit lassen jedenfalls den Schluß zu, der Bf werde nicht vor Ablauf von zwei Jahren seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110158.X07

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at